

Firma

Privat

Name, Anschrift des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	

An die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt / Stadt)
Ordnungs- und Standesamt Verkehrsangelegenheiten Beblingerstraße 1 - 3 73728 Esslingen am Neckar

Antrag auf Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen

für Handwerksbetriebe
für im sozialen Dienst Tätige

I. Für das (die) Kraftfahrzeug(e)

Amtliches Kennzeichen	und/ oder	Amtliches Kennzeichen	und/ oder	Amtliches Kennzeichen	und/ oder

Antragsteller ist Handwerker
Antragsteller ist Handwerksbetrieb
- als Werkstattwagen
- zur Aufgabenerfüllung als Notdienst

im Handwerk / im handwerksähnlichen Gewerbe / in vergleichbarer Tätigkeit

Antragsteller ist sozialer Dienst
- zur Betreuung Hilfs- u. Pflegebedürftiger
- zur sonstigen Aufgabenerfüllung

im sozialen Dienst als

Wird beantragt am Einsatzort

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286) angeordnet ist, ohne zeitliche Begrenzung,
- im Bereich des Zonenhalteverbots (Zeichen 290) ohne zeitliche Begrenzung, bei begrenzenden Zusatzschildern auch ohne Benutzung der Parkscheibe ohne Gebühr sowie ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- an Parkplätzen, die durch Zeichen 314 "Parkplatz" oder Zeichen 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung auf Anwohner oder der Parkzeit angeordnet ist, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Benutzung der Parkscheibe oder ohne Gebühr,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne zeitliche Begrenzung und ohne Gebühr
- in Fußgängerbereichen (Zeichen 242) zu fahren und zu parken, **sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht und das Abstellen des Kraftfahrzeugs zur Durchführung der Betreuung/Arbeiten unbedingt erforderlich ist.**

Notwendiger Zeitraum von bis und gültig im Gebiet

Stadtgebiet Esslingen am Neckar
der / des Stadtteil(e)
Beschreibung des Gebiets

Unterschrift Antragsteller

Anmerkungen

Ausnahmegenehmigungen können und sollen nur für Fahrzeuge erteilt werden, die wegen ihrer besonderen Ausrüstung/Ausstattung als eine Art Werkstatt an der Baustelle/am Arbeitsplatz unmittelbar und ständig bzw. häufig im Laufe des Arbeitsvorganges gebraucht werden.

Diese Notwendigkeit kann sich ergeben aus:

- Beschaffenheit der Einrichtung mit montierten Geräten / Maschinen
- aus dem Gewicht oder dem Wert von ständig gebrauchten Materialien

Nicht berücksichtigt werden kann das verständliche Verlangen, Kfz am Arbeitsplatz oder in der Nähe unterzubringen, die dem Mitarbeitertransport oder als Aufenthaltsmöglichkeit dienen sollen. Ebenso können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn diese lediglich der Zeitersparnis oder zur Vermeidung der Parkplatzsuche dienen, auch wenn häufig an- und abgefahren werden muss.

<p>Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen, Kandlerstraße 11, 73728 Esslingen a.N.</p>

- Der Antrag wird befürwortend weitergeleitet.
Bei der Entscheidung sollten folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden:

- Es ist bei der Entscheidung zu bedenken:

Auszug aus der StVO

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Beschleunigungsstreifen und auf Verzögerungsstreifen,
 4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
 5. auf Bahnübergängen,
 6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
 1. Haltverbot (Zeichen 283),
 2. eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286),
 3. Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb),
 4. Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297),
 5. Grenzmarkierung für Haltverbote (Zeichen 299),
 6. Rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3),
 7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen "Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!" (Zeichen 201), "Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 205) und "Halt! Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden und
 8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten,
 9. an Taxenständen (Zeichen 229).
 - (1a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist, ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen.
 - (2) Wer sein Fahrzeug verläßt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
 - (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224),
 5. (gestrichen),
 6. vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,
 - b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,
 7. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:
 - a) Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,
 - b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),
 - c) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315) auch mit Zusatzschild,
 - d) Grenzmarkierungen für Parkverbote (Zeichen 299) und
 - e) Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild,
 9. vor Bordsteinabsenkungen.
 - (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften
 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebietendas regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
 - (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
 - (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muß auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zuläßt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
 - (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.
 - (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.
 - (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.